



Beschlussvorlage

BV-Nummer 1632/I/10.1/2023	Datum 28.02.2023	Aktenzeichen I/10.1 Jur
--------------------------------------	----------------------------	-----------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Stadtrat	06.03.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand **Satzung zur Änderung der Hauptsatzung**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung gemäß Anlage.

Begründung:

Mit Vorlage in heutiger Sitzung (BV Nr. 1631/I/10.1/2023) hat die Verwaltung vorgeschlagen, das Verfahren bei Auftragsvergaben künftig umzustellen und mit einer sog. „Vergabeermächtigung“ zu arbeiten. Sofern der Stadtrat diesem Vorschlag folgt, wird eine Ergänzung der Hauptsatzung bezüglich der Übertragung von Aufgaben auf den Hauptausschuss bzw. Oberbürgermeister oder den zuständigen Dezernenten notwendig.

Konkret geht es um die Aufnahme des Instrumentes der Vergabeermächtigung in den Katalog der abschließend auf den Hauptausschuss bzw. Oberbürgermeister oder den zuständigen Dezernenten übertragenen Aufgaben in § 3 der Hauptsatzung.

Analog der festgesetzten Wertgrenzen für die Feststellung von Kostenvoranschlägen soll die Erteilung von Vergabeermächtigungen unter 60.000 € auf den Oberbürgermeister bzw. zuständigen Dezernenten übertragen werden, die Erteilung von Vergabeermächtigungen von 60.000 € bis 650.000 € zur endgültigen Entscheidung auf den Hauptausschuss. Vergabeermächtigungen über 650.000 € obliegen damit zur Beschlussfassung dem Stadtrat.

Bei Maßnahmen, die im Wege einer Vergabeermächtigung durchgeführt werden, beinhaltet die Vergabeermächtigung u.a. die Feststellung des Kostenvoranschlags. Insofern ist zur Abgrenzung ein entsprechender Einschub in § 3 Abs. 1 S. 3 Buchstabe j) (neu) der Hauptsatzung notwendig. Damit ist die Feststellung von Kostenvoranschlägen von 60.000 € bis 650.000 € weiterhin über die Hauptsatzung zur abschließenden Entscheidung auf den Hauptausschuss übertragen, **sofern die Maßnahme nicht Teil einer Vergabeermächtigung ist.**

Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen über 60.000 € im Einzelfall, **die nicht Teil einer Vergabeermächtigung sind**, soll wie bisher dem Hauptausschuss zur endgültigen Entscheidung obliegen. Zur Abgrenzung von Vergaben im Zuge einer

Vergabeermächtigung war hier ebenfalls ein entsprechender Einschub erforderlich (§ 3 Abs. 1 S. 3 Buchstabe k (neu)).

Die notwendigen Änderungen in § 3 der Hauptsatzung sind in dem Entwurf der Änderungssatzung farblich kenntlich gemacht.

Datum / Oberbürgermeister